

I. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Geschäftsprüfungskommission

gewählt ist: Tobit Schäfer

II. Ersatzwahl eines Mitglieds in die Leitungskommission Unterricht

gewählt ist: Prof. Dr. Georg Pfeleiderer

III. Beschluss betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2019 (Ratschlag 1342)

1. Die Synode genehmigt den Ratschlag 1342 Jahresbericht und Jahresrechnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2019.
2. Der Kirchensteuersatz und der Quellensteuersatz werden für das Jahr 2021 unverändert festgesetzt auf 8 % der kantonalen Einkommenssteuer.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Ziffer 2 des Beschlusses unterliegt dem Referendum.

IV. Beschluss betreffend Verwendung des Jahresergebnisses der „Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt“ (Ratschlag 1343)

1. Nach Einsichtnahme in den Geschäftsbericht 2019 des Aufsichtsrates der Bau- und Vermögensverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und des Ratschlages des Kirchenrates beschliesst die Synode die folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

Zuweisung an die Statutarische Reserve	CHF	600'000
Zuweisung an die freie Reserve	CHF	2'700'000
Zuweisung an die Wertschwankungsreserve	CH	2'700'000
Gewinnvortrag	<u>CHF</u>	<u>98'616</u>
Bilanzgewinn	CHF	6'098'616

2. Weiter beschliesst die Synode folgende Ausschüttung aus den Freien Reserven an die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt:

CHF 1'100'000

Freie Reserve nach Verwendung Bilanzgewinn und

Ausschüttung

CHF 12'480'000

3. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam

V. Beschluss betreffend Umwidmung der Liegenschaft Kirchgemeindehaus Oekolampad, Liegenschaftsparzelle 2591, Sektion 2 des Grundbuches Basel-Stadt (Allschwilerplatz 22, Oekolampadstrasse 6, Oekolampadstrasse 8 und Schönenbuchstrasse 9) vom Verwaltungsvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt in das Finanzvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Ratschlag 1344)

1. Die Synode beschliesst die Umwidmung der Liegenschaft Kirchgemeindehaus Oekolampad, Liegenschaftsparzelle 2591, Sektion 2 des Grundbuches Basel-Stadt (Allschwilerplatz 22, Oekolampadstrasse 6, Oekolampadstrasse 8 und Schönenbuchstrasse 9) vom Verwaltungsvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt in das Finanzvermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

VI. Beschluss betreffend Erlass einer Teilrevision der Gottesdienstordnung (Ratschlag 1335)

1. In der Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen (Gottesdienstordnung vom 21. Juni 2006) sind folgende Bestimmungen zu ersetzen:

bisher	neu
I. Gottesdienste 4. Weitere Gottesdienste § 16 Kirchliche Feier- und Gedenktage 1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend (Christnachtfeier), der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und	1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend, der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingst-

<p>Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.</p>	<p>sonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.</p>
<p>2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen.</p>	<p>2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen sowie der Ewigkeitssonntag am Sonntag vor dem Ersten Advent als Gedenktag für die Verstorbenen.</p>
<p>II.Kirchliche Handlungen A.Sakramente 1.Taufe § 22 Taufpaten</p> <p>2. Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.</p>	<p>2. Einer, bzw. eine der Paten soll in der Regel Mitglied einer christlichen Kirche sein.</p>
<p>3. Ein Täufling soll mindestens zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16 Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.</p>	<p>3. Ein Täufling soll in der Regel zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.</p>
<p>II.Kirchliche Handlungen B. Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch 4. Eheeinsegnung § 41 Zeit, Ort und Form</p> <p>3. Die Eheeinsegnungsgottesdienste finden in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt.</p>	<p>3. Der Eheeinsegnungsgottesdienst findet in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt. Ausnahmsweise kann die Pfarrperson auf begründeten Wunsch der Brautleute den Einsegnungsgottesdienst an einem andern Ort durchführen, wenn dabei Ziff. 4 gewahrt bleibt.</p>
<p>4. Bei der Gestaltung sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>	<p>4. Bei der Gestaltung des Einsegnungsgottesdienstes sind Inhalt und Form eines evangelischen</p>

	Gottesdienstes zu wahren.
<p>III. Befähigung und Zuständigkeiten</p> <p>2. Zuständigkeiten</p> <p>§ 57 Gemeinsame Prüfung</p> <p>Die Kirchenvorstände und der Kirchenrat bzw. die von diesem eingesetzten Leitungskommissionen führen mindestens einmal im Jahr mit den für die Gottesdienste Verantwortlichen ein eingehendes Gespräch über Gestaltung und Vollzug der Gottesdienste und halten die Ergebnisse dieses Gesprächs schriftlich fest.</p>	=> Aufhebung von § 57
<p>§ 58 Gottesdienstkommission</p> <p>2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte. Mindestens ein Mitglied der Gottesdienstkommission soll über kirchenmusikalisches Fachwissen verfügen.</p>	2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte.

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.